

Verordnung über den Fonds für Jugendarbeit

Der Kirchgemeinderat Thun-Strättligen,

gestützt auf Art. 20 j des Organisationsreglements vom
30.10.2003,

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Die Kirchgemeinde Thun-Strättligen führt einen Fonds (unselbständige Stiftung) mit dem Zweck, Angebote für Jugendliche zu unterstützen.

Bestand

² Sein Bestand weist im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung Fr. 3'794.75 auf.

Artikel 2

Äufnung

Der Fonds wurde durch Konfirmations-Kollekten geäufnet und wird durch Zuwendungen und/oder Gelder, welche für den Stiftungszweck gespendet werden sowie die Guthabenzinse gespiesen.

II. Zuständigkeit

Artikel 3

Beiträge

³ Das Büro des Kirchgemeinderates beschliesst über die Ausrichtung von Beiträgen aufgrund begründeter Gesuche bis CHF 500.--, darüber beschliesst der Kirchgemeinderat Strättligen.

Zahlungsverkehr

² Der Zahlungsverkehr des Fonds wird via Sekretariat der Kirchgemeinde Thun-Strättligen über die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und deren Buchhaltung abgewickelt.

III. Verwaltung

Artikel 4

Verwaltung

¹ Der Fonds wird von der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung zinstragend verwaltet.

Zins

² Das Vermögen ist zum jeweiligen Wert gemäss Schlussbilanz des Rechnungsjahres zum Zinssatz zu verzinsen, wie er vom

Kleinen Kirchenrat für verwaltete Sonderrechnungen jährlich festgelegt wird.

IV. Kontrollstelle

Artikel 5

Kontrolle

Die Revision des Fonds erfolgt im Rahmen der Revision der Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Revisionsstelle.

V. Rechenschaftsbericht

Artikel 6

Kirchgemeinde

¹ Der Kirchgemeinderat orientiert die Kirchgemeindeversammlung jährlich in geeigneter Weise über den Bestand des Fonds und die Gesamtsumme der getätigten Zuwendungen.

Gesamtkirchgemeinde

² Der Bestand des Fonds wird in der Bestandesrechnung (Bilanz) der Gesamtkirchgemeinde als Sonderrechnung aufgeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1.4.2008 in Kraft.

² Alle damit im Widerspruch stehenden Richtlinien und Weisungen werden aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt auf den 01.07.2016 in Kraft

⁴ Die Revision des Art. 2 (Äufnung) wurde vom Kirchgemeinderat Thun-Strättligen in seiner Sitzung vom 16. August 2022 beschlossen und tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

Thun, 1. Juni 2016 / 16. August 2022

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Thun-Strättligen**

Namens des Kirchgemeinderates:

Der Präsident:



Der Ressort-Verantwortliche Finanzen:

